

**34. Zum Begriff des unabwendbaren Zufalls.**

RPO. §§ 233, 234.

VIII. Zivilsenat. Urf. v. 2. Juni 1930 i. S. Ehemann G. (Bekl.)  
w. Ehefrau G. (Kl.). VIII 79/30.

I. Landgericht Dresden.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Das Oberlandesgericht hat den Antrag des Beklagten auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, den der durch Beschluß vom 15. August 1929 bestellte Armenanwalt am 21. August 1929 eingereicht hatte, zurückgewiesen und die verspätet eingelegte Berufung als unzulässig verworfen, weil der Beklagte die eidesstattliche Ver-

sicherung vom 17. November 1929 nicht innerhalb der Frist des § 234 ZPO. vorgelegt habe. Auf die Revision des Beklagten hat ihm das Reichsgericht die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist erteilt.

#### Gründe:

Die vom Berufungsgericht unter Hinweis auf das Schrifttum vertretene Ansicht, daß zur Begründung des Wiedereinsetzungsgesuchs erforderliche Vorbringen müsse innerhalb der Frist des § 234 ZPO. eingereicht werden, wird allerdings auch vom Reichsgericht gebilligt (RGZ. Bd. 119 S. 89; Beschluß vom 12. Mai 1930 VIII B 8/30). Doch kann dem Berufungsgericht darin nicht gefolgt werden, daß zur Begründung des Wiedereinsetzungsgesuchs das vom Berufungsgericht zurückgewiesene Mittel zur Glaubhaftmachung überhaupt noch erforderlich war.

Der Beklagte ist, nachdem ihm das Landgerichtsurteil am 12. Juli 1929 zugestellt worden war, am 31. Juli 1929 auf der Geschäftsstelle des Oberlandesgerichts erschienen, um das Armenrecht zur Einlegung der Berufung nachzusuchen; es wurde aber dort kein Antrag zu Protokoll genommen, sondern der Beklagte veranlaßt oder ihm anheimgestellt, „die nötigen Unterlagen zu besorgen“, ohne daß ersichtlich ist, welche Unterlagen nötig gewesen sein sollen. Dies hatte der Beklagte zur Begründung seines Wiedereinsetzungsantrags vorgebracht, und da es bereits aktenkundig war, bedurfte das Vorbringen keiner weiteren Glaubhaftmachung durch die eidesstattliche Versicherung vom 17. November 1929.

Seit dem Erscheinen des Beklagten zur Antragstellung war die Geschäftsstelle mit der Angelegenheit befaßt und es war ihre Amtspflicht, alles zu tun, daß die Partei die erforderlichen Anträge ordnungsmäßig und rechtzeitig stellte. Wenn Unterlagen fehlten, so stand das der Aufnahme des Armenrechtsgesuchs nicht entgegen, denn sie konnten nachgebracht werden. Die arme Partei war darauf angewiesen, ihren Antrag zu Protokoll der Geschäftsstelle anzubringen, da sie offensichtlich zu einer sachgemäßen schriftlichen Antragstellung nicht imstande war.

Indem sie von ihrem Recht Gebrauch machte, das Gesuch zu Protokoll eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Oberlandesgerichts zu erklären, konnte sie darauf vertrauen, daß nichts, was zur Wahrung ihres Rechts geeignet war, versäumt werde und daß

sie infolge sachgemäßer Anleitung ihr Ziel erreichen werde, den Antrag ordnungsmäßig und rechtzeitig dem Gericht unterbreitet zu sehen. Wenn dies Ziel nicht erreicht worden ist, so liegt das im vorliegenden Falle nicht an mangelnder Sorgfalt der Partei. Sie hatte mit dem Angehen der zuständigen Amtsstelle das ihrige getan. Wurde ihr Antrag aus einem unzureichenden Grunde nicht entgegengenommen, auch nicht genügend dafür Sorge getragen, daß sie rechtzeitig wieder erschien, so sind das für eine nicht rechtskundige Partei unabwendbare Zufälle, die sie verhindert haben, die Notfrist einzuhalten. Sie konnte nicht annehmen, daß trotz frühzeitigen Angehens der zuständigen Amtsstelle eine Versäumnis eintreten könne. Die Amtsstelle mußte das mit aller Sorgfalt zu vermeiden suchen. Aber auch wenn die Amtsstelle kein Verschulden trifft, bleibt es für die Partei ein unabwendbarer Zufall, daß die Versäumnis nicht vermieden worden ist.

Zwar muß jede Partei ihre Rechtsangelegenheiten selbst mit aller Sorgfalt verfolgen. Sie darf sich nicht darauf verlassen, daß eine Amtsstelle für sie handelt. Dieser allgemeine Verfahrensgrundsatz greift jedoch hier nicht ein, weil der Beklagte rechtzeitig das Armenrechtsgesuch bei der zuständigen Stelle anbringen wollte, seinem Begehren indessen aus Gründen nicht entsprochen wurde, die auf das unsachgemäße Verhalten der Amtsstelle zurückzuführen sind, also für den Beklagten einen unabwendbaren Zufall darstellen.